

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
II.10 – Kommunales Job-Center
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Datum der Antragsausgabe: _____

Eingangsstempel
Kommunales Job-Center: _____

Aktenzeichen: II.10 - _____

**Antrag auf Gewährung einmaliger Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II
für Bezieher von Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch –
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Für nachstehend genannte Personen werden folgende Leistungen beantragt:

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten**
bitte Punkt 3 ausfüllen (§ 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II)
- Erstausstattung für Bekleidung** (nur sofern keine Grundausstattung vorhanden ist) für
_____ (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Schwangerschaftsbekleidung** für _____ (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Erstlingsausstattung bei Geburt** für _____ (§ 24 Abs. 3 Nr. 2 SGB II)
- Anschaffung und/oder Reparatur von orthopädischen Schuhen, Reparatur oder Miete von
therapeutischen Geräten** für _____ (§ 24 Abs. 3 Nr. 3 SGB II)

1. Allgemeine Daten des Antragstellers / der Antragstellerin:	
Familiename:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Wohnort:
Telefon-Nr. mit Vorwahl und/oder E-Mail-Adresse:	
Bankverbindung (Geldinstitut):	IBAN:
	BIC:
Name des Kontoinhabers:	

2. Haben sich in den persönlichen und / oder wirtschaftlichen Verhältnissen Ihrer Haushaltsgemeinschaft seit der letzten Antragstellung Änderungen ergeben?

- Nein
- Ja

Erläuterungen:

3. Bei Antrag auf Erstausrüstung für die Wohnung

Die Wohnungserstausrüstung wird beantragt wegen

- Neubezug einer eigenen Wohnung ohne vorherigen eigenen Hausstand
- Begründung eines eigenen Hausstandes nach
 - Auszug aus einer öffentlichen Unterkunft (Frauenhaus, Gemeinschaftsunterkunft etc.)
 - mindestens 6-monatigem stationären Aufenthalt (Krankenhaus, Reha, Haft etc.)
- Verlust der vollständigen Wohnungseinrichtung nach Wohnungsbrand oder sonstigem elementarem Ereignis
Der Schaden wird durch die Versicherung gedeckt: Ja Nein
- Auflösung eines gemeinsamen Hausstandes nach Trennung / Scheidung
- erstmaliger Ausstattungsbedarf (z.B. wegen Geburt eines Kindes oder Wahrung des Umgangsrechts)
- Sonstige Gründe: _____

Folgende Einrichtungsgegenstände werden im Einzelnen benötigt (bitte genau benennen):

Hinweis:

Da die unter „Antragsteller(in)“ genannte Person die Leistungen beantragt hat, wird von der Vermutung ausgegangen, dass diese auch die Vertretung der Bedarfsgemeinschaft übernommen hat. Diese Vermutung gilt dann nicht mehr, wenn andere Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft gegenüber dem Kommunalen Job-Center erklären, dass sie diese Interessen selbst wahrnehmen wollen (§ 38 SGB II).

Ich versichere, dass die von mir gemachten Angaben zutreffen.

Änderungen, insbesondere der Familien-, Einkommens- und Vermögensverhältnisse von mir und den unter Punkt 2 genannten Personen, werde ich unaufgefordert und unverzüglich dem Kommunalen Job-Center mitteilen.

Mit der Erhebung, Speicherung und Verarbeitung der für die Leistungsgewährung erforderlichen Daten bin ich einverstanden. Die Hinweise auf Seite 4 habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift/Antragsteller(in)

Ort, Datum

Unterschrift Ehegatte/Lebensgefährte(in) gesetzl. Vertreter(in) falls Antragsteller minderjährig

Ort, Datum

Unterschrift der volljährigen Kinder

Ich bestätige die Richtigkeit der durch mich oder die Antragsannahme des zuständigen Trägers vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen in den Abschnitten:

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller(in) / Vertreter(in)

Bestätigung der aufnehmenden Stelle der Stadt/Gemeinde

Der Antrag wurde mit dem Antragsteller / den Antragstellern aufgenommen und – soweit möglich – besprochen

Hinweise zum Antrag auf eine einmalige Beihilfe für eine Wohnungserstaussstattung

1. Anspruchsvoraussetzungen

Nach § 24 Abs. 3 Nr. 1 SGB II sind Bedarfe für Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte nicht vom Regelbedarf umfasst, sondern werden gesondert erbracht. Eine Wohnungserstaussstattung ist bedarfsorientiert zu prüfen und nicht zeitlich zu verstehen. Für den Leistungsumfang ist entscheidend, ob ein Bedarf für die Wohnungserstaussstattung besteht, welcher nicht bereits durch vorhandene Möbel gedeckt ist.

Die Gewährung von Leistungen für die Wohnungserstaussstattung kann in folgenden Fällen in Betracht kommen:

- beim erstmaligen Bezug einer unmöblierten Wohnung;
- bei (auch teilweisem) Verlust der Wohnung durch Elementarschäden (Wasser, Feuer etc.), soweit keine Schadensersatz- oder Versicherungsansprüche bestehen;
- bei Neubezug einer Wohnung nach Verbüßung einer Freiheitsstrafe oder nach Entlassung aus einer dauerhaften stationären Unterbringung, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist und der Erhalt der früheren Wohnung oder das Einlagern von Möbeln nicht möglich war;
- nach Verlassen des Frauenhauses, wenn kein eigener Hausrat mehr vorhanden ist oder es nicht zumutbar ist, eigenen Hausrat aus der Wohnung des ehemaligen Partners heranzuschaffen;
- Neuankunft einer Wohnung nach Obdachlosigkeit;
- bei Verlassen einer Einrichtung und Begründung eines eigenen Hausstandes;
- bei Trennung von einem Partner bzw. Ehegatten. Zu beachten ist § 1361 a BGB. Hiernach kann das Eigentum des Betroffenen grundsätzlich heraus verlangt werden.
- etc.

Der Bedarf an einer Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte ist vom Erhaltungs- oder Ergänzungsbedarf abzugrenzen. Die Ersatzbeschaffung und Reparatur von abgenutzten oder defekten Gegenständen sind aus dem Regelbedarf zu decken (§ 20 SGB II). Hier kann im Rahmen des Ermessens auf Antrag ein Darlehen für Ersatzbeschaffung nach § 24 Abs. 1 SGB II gewährt werden, welches ab dem Folgemonat der Auszahlung an Ihrem Leistungsanspruch aufgerechnet wird.

2. Leistungsumfang

Besteht ein Anspruch, sind Leistungen für die Ausstattung mit wohnraumbezogenen Gegenständen zu erbringen, die eine geordnete Haushaltsführung und ein an den herrschenden Lebensgewohnheiten orientiertes Wohnen ermöglichen.

Nach § 24 Abs. 3 S. 5 SGB II können die Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung als Sachleistung oder Geldleistung erbracht werden. Die Art der Leistungserbringung steht insoweit im Ermessen des KJC. Die Leistungen für die Erstaussstattung einer für Wohnung werden bei bestehendem Bedarf und Gewährung als Geldleistung entsprechend den für den Odenwaldkreis festgelegten Pauschalen gewährt.